

# Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I

Neubau eines Wohnquartiers mit Kita

**Auftraggeber:**



Stand: Mai 2021

Bearbeitet durch:

**ARTENREICH**   
UMWELTPLANUNG

Schultz & Gärtner GbR  
Lützowstr. 76  
58095 Hagen

M. Schultz

F. Gärtner



## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 1. Anlass und Aufgabenstellung .....   | 3  |
| 2. Rechtliche Grundlagen .....   | 3  |
| 3. Lage und Charakterisierung des Vorhabens .....                                    | 5  |
| 4. Methodik.....   | 7  |
| 5. Vorprüfung des Artenspektrums .....   | 7  |
| 5.1. Eignung als Lebensraum für potenziell und sicher vorkommende Vogelarten .....   | 9  |
| 5.2. Eignung als Lebensraum für potenziell vorkommende Fledermausarten .....         | 10 |
| 5.3. Eignung als Lebensraum für potenziell vorkommende Amphibien/Reptilien.....      | 10 |
| 6. Vorprüfung der Wirkfaktoren .....   | 11 |
| 6.1. Auswirkungen der Wirkfaktoren auf (potenziell) vorkommende Vogelarten.....      | 11 |
| 6.2. Auswirkungen der Wirkfaktoren auf (potenziell) vorkommende Fledermausarten..... | 12 |
| 7. Vermeidungsmaßnahmen .....  | 12 |
| 8. Allgemeine Empfehlungen zum Artenschutz .....                                     | 13 |
| 9. Ergebnis .....  | 13 |
| 10. Fazit .....  | 14 |
| 11. Literaturverzeichnis .....   | 20 |
| 12. Tabellenverzeichnis.....   | 21 |
| 13. Abbildungsverzeichnis.....   | 21 |



## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlässlich der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern, einer Kindertagesstätte (und ggf. eines Ärztehauses/Büroflächen) in Halver besteht die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, welche feststellen soll, ob die geplanten baulichen Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen könnten.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) soll ermittelt werden, ob und bei welchen Arten es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann. Für diese Beurteilung werden Informationen über das Artenspektrum und die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens betrachtet. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzprüfung Stufe II) wird erforderlich, sofern artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die für dieses Gutachten einschlägigen rechtlichen Grundlagen finden sich in:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz V-RL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL)

Vorrangiges Ziel dieser Vorschriften ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Arten und die langfristige Sicherung derer Bestände und Lebensräume. Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) am 16.02.2005 wurden die o.g. europäischen Vorschriften auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Die auf den allgemeinen Artenschutz bezogenen rechtlichen Regelungen finden sich im ersten Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Schutzgut der Vorschriften sind **alle** wildlebenden Tiere und Pflanzen. Der § 37 BNatSchG ist Grundlage für:



1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz besonders und/oder streng geschützter Arten finden sich im 3. Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Welche Arten als besonders und/oder streng geschützt gelten, ist in § 7 II Nr. 13 und 14 BNatSchG legaldefiniert:

13. besonders geschützte Arten
  - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
  - b) nicht unter Buchstabe a fallende
    - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
    - bb) europäische Vogelarten,
  - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
14. streng geschützte Arten
  - besonders geschützte Arten, die
    - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
    - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
    - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) darüber hinaus ein vom Bundesverwaltungsgericht gebilligtes Fachkonzept entwickelt, welche Arten im Rahmen einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten, also „planungsrelevant“ sind (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).



Der § 44 I BNatSchG besagt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

In Verbindung mit den §§ 44 V, VI und 45 VII BNatSchG ergibt sich im Zusammenhang von Planverfahren oder der Zulassung von Vorhaben zwingend und unmittelbar die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (vgl. 2.1 VV-Artenschutz vom 06.06.2016). Ausnahmen zu den Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG finden sich u.a. in § 44 V und § 45 VII BNatSchG.

### 3. Lage und Charakterisierung des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Norden Halvers zwischen der Remscheider Straße (B 229), Sternberger Straße und Hagener Straße. Das Untersuchungsgebiet ist zweigeteilt: auf der westlichen Teilfläche befindet sich aktuell ein Autohaus (Piepenstock Autohausgruppe – VW & VW Nutzfahrzeuge Service). Östlich angrenzend befindet sich eine unbebaute, und zum Großteil mit Gehölzen bewachsene Fläche. Südlich angrenzend befindet sich ein Wohngebiet. Das nähere Umfeld ist mit Wohngebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden bebaut.

Die Flächengröße des Bebauungsplans beträgt ca. 13.000 m<sup>2</sup>, der westliche Teil ca. 6.800 m<sup>2</sup> und der östliche Teil ca. 6.200 m<sup>2</sup> ausmacht.

Es ist geplant, auf der östlichen Teilfläche Mehrfamilienhäuser sowie eine Kindertagesstätte zu errichten. Das auf der westlichen Teilfläche befindliche Autohaus soll weiterhin bestehen bleiben. Optional sind hier zukünftig weitere Mehrfamilienhäuser sowie Büronutzungen und sonstiges verträgliches Gewerbe vorgesehen.

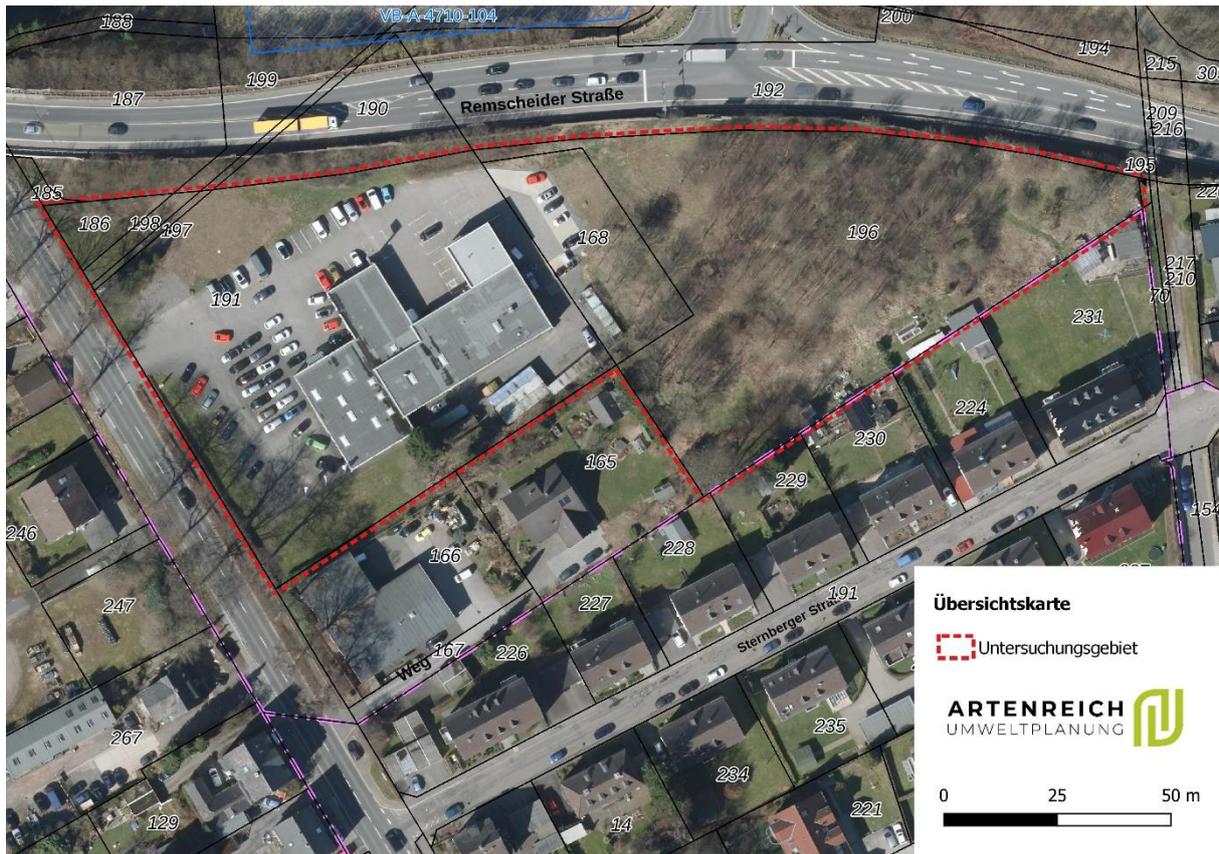


Abbildung 1 Übersichtskarte des Untersuchungsgebiets



Abbildung 2 Übersichtsfoto vom 03.05.2021

Mit Ausnahme der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope auf der Nordseite der Remscheider Straße ist das weitere Umfeld durch Wohnbebauung und Gewerbe stark anthropogen überprägt.

Um die Funktion des Untersuchungsraumes im Kontext der umgebenden Naturräume zu betrachten, werden im Folgenden sämtliche Schutzgebiete im Radius von 300 m aufgelistet und



deren potenzielle Wechselbeziehungen mit dem Untersuchungsraum beschrieben. Datengrundlage hierfür ist das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV NRW.

**Tab. 1: Schutzgebiete und Wechselwirkungen**

| Objektkennung     | Bezeichnung   | Entfernung zum UG | Relevante Wechselwirkungen |
|-------------------|---|-------------------|----------------------------|
| VB-A-4710-104     | Biotopverbundfläche: Nebenbäche der Ennepe  | 25 m              | keine                      |
| BT-4810-0132-2009 | Biotoptyp NFD0 Stillgewässer (§ BT)   | 185 m             | keine                      |
| BT-4810-424-9     | NEC0 - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (§ BT)  | 185 m             | keine                      |
| BK-4810-0037      | Naturnahe Teiche und Feuchtbrachen in Halver -Weißepferd und -Lütgenheide<br>NEC0 - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen<br>NFD0 – Stillgewässer (§ BT) | 155 m             | keine                      |

§ BT = gemäß §30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotop, BK = Biotopkataster  
NSG = Naturschutzgebiet, LSG = Landschaftsschutzgebiet, UG = Untersuchungsgebiet

#### 4. Methodik

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag richtet sich nach den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) und der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Dementsprechend ist nach einer Vorprüfung des zu erwartenden Artenspektrums und auf Basis einer durchgeführten Ortsbegehung zu entscheiden, ob infolge des geplanten Vorhabens eine Verletzung der bereits aufgeführten artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich erscheint. Sollte dies der Fall sein, so ist in einer zweiten Stufe der Artenschutzprüfung eine konkretisierende Prüfung der verletzten Verbotstatbestände durchzuführen.

#### 5. Vorprüfung des Artenspektrums

In der Vorprüfung des Artenspektrums wird geklärt, ob und welche Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Bei Vorkommen planungsrelevanter Arten müssten diese einzeln in einer Art-für-Art-Betrachtung bearbeitet werden. Diejenigen europäischen Arten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht näher betrachtet und es ist davon auszugehen, dass aufgrund des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) und des hohen Anpassungsvermögens nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG verstoßen wird (VV-Artenschutz).



Als Datengrundlage für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurde über die Messtischblatt-Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten NRW“ (LANUV 2018) das Messtischblatt 4810 - Quadrant 2 „Wipperfuertth“ und 4811 - Quadrant 1 „Meinerzhagen“ abgefragt.

Es wurden außerdem folgende Quellen ausgewertet:

- Fundortkataster des @LINFOS des LANUV (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de, Datenabfrage 04.05.2021)
- AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. (saeugeratlas-nrw.lwl.org, Datenabfrage 05.05.2021)
- Brutvögel Nordrhein-Westfalens (saeugeratlas-nrw.lwl.org, Datenabfrage 05.05.2021)
- Herpetofauna NRW Verbreitungskarten (herpetofauna-nrw.de, Datenabfrage am 05.05.2021)

Es wurden folgende Experten angefragt:

- Naturschutzzentrum Märkischer Kreis,
- NABU Märkischer Kreis,
- BUND Märkischer Kreis.

Am 3. Mai 2021 wurde eine ausführliche Ortsbesichtigung zum Zweck der Prüfung der Habitataignung durchgeführt. Die dabei beobachteten Arten sind in Tab. 2 dargestellt.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4810 - Quadrant 2 „Wipperfuertth“ und 4811 – Quadrant 1 „Meinerzhagen“ mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsraum

| Wissenschaftlicher Name   | Deutscher Name            | Nachweis durch Abfrage           | Zustand | Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet |
|---------------------------|---------------------------|----------------------------------|---------|--|
| <b>Säugetiere</b>         |                           |                                  |         |  |
| Plecotus auritus          | Braunes Langohr           | Säugetieratlas NRW (online)      | G       | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Myotis daubentonii        | Wasserschneckenfledermaus | Säugetieratlas NRW (online)      | G       | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus           | Säugetieratlas NRW (online)      | G       | Lebensraumstrukturen vorhanden                 |
| <b>Vögel</b>              |                           |                                  |         |  |
| Accipiter gentilis        | Habicht                   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G       | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Accipiter nisus           | Sperber                   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G       | Potenzielles Nahrungshabitat                   |
| Alauda arvensis           | Feldlerche                | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U-      | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Alcedo atthis             | Eisvogel                  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G       | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Anthus trivialis          | Baumpieper                | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U-      | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Asio otus                 | Waldohreule               | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U       | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Buteo buteo               | Mäusebussard              | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G       | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Carduelis cannabina       | Bluthänfling              | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U       | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Ciconia nigra             | Schwarzstorch             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U       | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Delichon urbica           | Mehlschwalbe              | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U       | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Dryobates minor           | Kleinspecht               | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G       | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Dryocopus martius         | Schwarzspecht             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G       | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Falco tinnunculus         | Turmfalke                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G       | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Hirundo rustica           | Rauchschwalbe             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U-      | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Lanius collurio           | Neuntöter                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G-      | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Locustella naevia         | Feldschwirl               | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U       | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Milvus milvus             | Rotmilan                  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G       | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Passer montanus           | Feldsperling              | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U       | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |
| Phoenicurus phoenicurus   | Gartenrotschwanz          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U       | Fehlende Lebensraumstrukturen                  |



|                         |                |                                  |   |                               |
|-------------------------|----------------|----------------------------------|---|-------------------------------|
| Phylloscopus sibilatrix | Waldlaubsänger | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G | Fehlende Lebensraumstrukturen |
| Scolopax rusticola      | Waldschnepfe   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U | Fehlende Lebensraumstrukturen |
| Picus canus             | Grauspecht     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | S | Fehlende Lebensraumstrukturen |
| Serinus serinus         | Girlitz        | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U | Fehlende Lebensraumstrukturen |
| Strix aluco             | Waldkauz       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G | Potenzielles Nahrungshabitat  |
| Sturnus vulgaris        | Star           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | U | Potenzielles Nahrungshabitat  |
| Tyto alba               | Schleiereule   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | G | Fehlende Lebensraumstrukturen |
| Vanellus vanellus       | Kiebitz        | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 | S | Fehlende Lebensraumstrukturen |
| <b>Amphibien</b>        |                |                                  |   |                               |
| Triturus cristatus      | Kammolch       | Herpetofauna NRW                 | G | Fehlende Lebensraumstrukturen |

Erläuterung: Der Zustand bezieht sich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art in NRW (kontinentale biogeographische Region) G: günstig (grün), U: ungünstig/unzureichend (gelb), S: ungünstig/schlecht (rot).

Tab. 2 Beobachtete Vogelarten

| Deutscher Name           | Wissenschaftlicher Name       |
|--------------------------|-------------------------------|
| Heckenbraunelle          | <i>Prunella modularis</i>     |
| Blaumeise                | <i>Cyanistes caeruleus</i>    |
| Kohlmeise                | <i>Parus major</i>            |
| Amsel                    | <i>Turdus merula</i>          |
| Ringeltaube              | <i>Columba palumbus</i>       |
| Buchfink                 | <i>Fringilla coelebs</i>      |
| Rabenkrähe               | <i>Corvus corone</i>          |
| Rotkehlchen              | <i>Erithacus rubecula</i>     |
| Zilpzalp                 | <i>Phylloscopus collybita</i> |
| Eichelhäher              | <i>Garrulus glandarius</i>    |
| Elster (Nestbau)         | <i>Pica pica</i>              |
| Hausperling (angrenzend) | <i>Passer domesticus</i>      |

Die Expert:innenanfrage blieb unbeantwortet, sodass für das Untersuchungsgebiet keine zusätzlichen Beobachtungen von planungsrelevanten Arten vorliegen.

### 5.1. Eignung als Lebensraum für potenziell und sicher vorkommende Vogelarten

#### Planungsrelevante Vogelarten

Wie in Tab. 1 ersichtlich kann ein Brutvorkommen der in Frage kommenden planungsrelevanten Vogelarten aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Durch das geringe Baumholz auf dem östlichen Teil der Fläche (6,9,10) und der fast nicht vorhandenen Brutmöglichkeiten am Gebäude (Abb. 3-5) im westlichen Teil des Vorhabens ist der Untersuchungsraum für die genannten Vogelarten als Lebensraum ungeeignet. Lediglich Sperber, Waldkauz und Star könnten als potenzielle Nahrungsgäste vom Vorhaben betroffen sein, jedoch handelt es sich vorliegend für diese Arten um kein essenzielles Nahrungshabitat und es existieren



in der direkten Umgebung besser geeignete Bereiche. Für die genannten Art kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen auf der Vorhabenfläche eine dortige Brut sicher ausgeschlossen werden. Bei der Ortsbegehung wurden keine planungsrelevanten Arten angetroffen.

### **Nicht planungsrelevante Vogelarten**

Die Vorhabenfläche sowie die direkt umgebenden Vegetationsstrukturen sind nicht als Brutplatz für an Gebäuden brütende Vogelarten geeignet. Das Totholz, welches sich in etwas mittig im Untersuchungsgebiet befindet, sowie Sträucher und einige Bäume bieten Nist- und Versteckmöglichkeit für diverse Vogelarten (Abb. 7,8,11). Für keine Vogelart handelt es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat. Bei den in Tab. 2 aufgeführten, nicht-planungsrelevanten Arten ist mit einem regelmäßigen Vorkommen zu rechnen.

### **5.2. Eignung als Lebensraum für potenziell vorkommende Fledermausarten**

Am untersuchten Gebäude finden sich kaum Strukturen, die sich als Quartiere für spaltenbewohnende Fledermausarten eignen (Abb. 3). Das Gebäude ist gut nach außen abgedichtet und bietet Fledermäusen keine Einflugmöglichkeiten. An der Traufe des Gebäudes befindet sich Metallüberhang (Abb. 4 und 5), der potenziell von kleinen gebäudebezogenen Fledermausarten als Tageseinstand genutzt werden könnte.

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keinerlei Spuren (Kotkrümel oder charakteristische Verfärbungen von Oberflächen durch das Körperfett der Fledermäuse) einer tatsächlichen und regelmäßigen Besiedlung festgestellt werden.

Aufgrund der Fassadenstrukturen ist es unwahrscheinlich, aber dennoch potenziell möglich, dass die festgestellten Gebäudestrukturen den potenziell vorkommenden Fledermausarten als Übergangs-, Zwischen- oder Männchenquartier im Sommer dienen. Eine Nutzung als Wochenstuben- oder regelmäßig genutztes Wochenstubenquartier kann aufgrund des Fehlens von Nutzungs- und/oder Kotpuren ausgeschlossen werden.

Gewässerbezogene Fledermausarten sind aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet ist als Nahrungshabitat für einige Fledermausarten geeignet, ist jedoch insbesondere, aber nicht nur aufgrund seiner geringen Größe nicht von essenzieller Bedeutung.

### **5.3. Eignung als Lebensraum für potenziell vorkommende Amphibien/Reptilien**

Ein Vorkommen des Kammmolchs kann im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.



## 6. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Um eine eventuelle Betroffenheit bewerten zu können, werden in der Tab. 3 die allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben. Diese werden unterschieden in anlage-, betriebs-, und baubedingte Wirkfaktoren.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Gutachtens lagen keine genauen Informationen über die Baustelleneinrichtung etc. vor, weshalb allgemeine Wirkfaktoren angenommen werden.

Tab. 3 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens

|   |
|---|
| <b>Anlagebedingt</b> (dauerhaft)  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlust / Funktionsverlust von Biotopstrukturen durch Versiegelung</li> <li>▪ Beseitigung von Vegetation</li> </ul>  |
| <b>Betriebsbedingt</b> (dauerhaft)  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es wird voraussichtlich keine relevante Intensivierung relevanter Störfaktoren durch den Neubau stattfinden</li> </ul>   |
| <b>Baubedingt</b> (temporär)  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Baubetrieb (Lärm, Störung durch Licht, visuelle Störwirkung)</li> <li>▪ Verlust von Biotopstrukturen durch temporäre Baustelleneinrichtung, Baustreifen und ähnliches</li> <li>▪ Tierkollisionen, Barrierewirkungen des Baustellenverkehrs, Baumaterialbewegungen</li> </ul> |

### Auswirkungen der Wirkfaktoren auf (potenziell) vorkommende Arten

Im Folgenden wird geprüft, ob die (potenziell) vorkommenden Arten gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlich sind oder in welchen Zeiträumen eine Beeinträchtigung stattfinden kann (vor allem bei Brut- und Rastpopulationen). Es wird auch geprüft, ob es bereits Vorbelastungen gibt oder die Einwirkungen durch das Vorhaben aufgrund ihrer Geringfügigkeit ein Bagatelldfall darstellen.

#### 6.1. Auswirkungen der Wirkfaktoren auf (potenziell) vorkommende Vogelarten

Die bereits genannten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (Sperber, Star und Waldkauz) sind im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast einzustufen. Brutvorkommen dieser Art auf der Vorhabenfläche können ausgeschlossen werden. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Vogelarten im Umfeld sind als unerheblich einzustufen. Das durch die Verwirklichung des Vorhabens verloren gehende Nahrungshabitat wurde für planungsrelevante Vogelarten als nicht essenziell eingestuft, die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren der Vorhabensverwirklichung sind daher nicht geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.



Betrachtet man die nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Vogelarten, so wurde festgestellt, dass einige von diesen potenziell im Untersuchungsgebiet brüten könnten. Durch Verwirklichung des Vorhabens gehen entsprechende Nistmöglichkeiten bau- und anlagebedingt verloren, mithin können Zerstörungen/Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sollten die zur Vorhabensverwirklichung notwendigen Arbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, **können die Zugriffsverbote des § 44 I BNatSchG ausgelöst werden.**

## 6.2. Auswirkungen der Wirkfaktoren auf (potenziell) vorkommende Fledermausarten

Als bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren der Vorhabensverwirklichung kommen vorliegend der Verlust von Nahrungshabitaten und/oder Quartieren, visuelle/akustische Störwirkungen und temporäre Barrierewirkungen durch Baustelleninventar in Frage. Das durch die Verwirklichung des Vorhabens verloren gehende Nahrungshabitat wurde für die potenziell vorkommenden Fledermausarten als nicht essenziell eingestuft, diese Wirkfaktoren der Vorhabensverwirklichung sind daher nicht dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.

Die beschriebenen wenigen Spalten am Gebäude kommen für die genannten Fledermausarten als Übergangs-, Zwischen- oder Männchenquartier im Sommer potenziell in Frage. Sollten diese Spalten im Zuge von etwaig durchzuführenden Fassadenarbeiten verschlossen werden oder im späteren Verlauf bei einem eventuellen Abriss verloren gehen, sind diese Lebensstätten nicht mehr verfügbar. Für den Fall, dass während der Arbeiten Tiere anwesend sind, kann eine Verletzung und/oder Tötung einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden. Mithin sind diese bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren potenziell **dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.**

## 7. Vermeidungsmaßnahmen

Damit die in Kap. 6 beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG auslösen, müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

1. **Bauzeitenbeschränkung:** Eine Baufeldfreiräumung, Rodung der Gebüsche und Entfernung von Vegetationsbeständen darf ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (vgl. § 39 V Nr. 2 BNatSchG) erfolgen.
2. Werden während der Bauarbeiten Vögel/Fledermäuse angetroffen, die nicht selbständig flüchten, **müssen die Arbeiten vorläufig eingestellt werden.** Die Tiere sind vor Fortsetzung der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu bergen.
3. Die durch den Gebäudeabriss potenziell verloren gehenden Sommer-Spaltenquartiere von Fledermäusen an / im Gebäude sind durch **Neuanlage von Spalten oder Hohlräumen in**



**störungsarmer Umgebung** zu kompensieren. Zur Kompensation geeignet sind u.a. z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeld oder als Rundkasten die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, 2FN; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten. In Anbetracht der Tatsache, dass vorliegend keine konkreten Hinweise auf ein Quartier gefunden werden konnten, ist die Neuanlage mindestens fünf neuer Quartiersangebote zu erbringen.

### 8. Allgemeine Empfehlungen zum Artenschutz

An den Neubauten können alternativ integrierte Fertigelemente (Fledermaussteine) in die Außenwand direkt eingebaut werden.

Des Weiteren wird empfohlen, am Neubau zur Vermeidung von visuellen Störungen nachtaktiver Arten (wie Fledermäuse und Eulen), auf beleuchtete oder angeleuchtete Außenwerbung zu verzichten und nur nach unten gerichtete Leuchten mit geringem Streulichteffekt zu verwenden, die nicht die angrenzenden Flächen mit beleuchten.

### 9. Ergebnis

Tab. 4 Mögliche Ergebnisse (der zutreffende Fall ist **fett** markiert)

| Mögliches Ergebnis | Beschreibung   | Fazit   |
|--------------------|--|---|
| Fall 1             | Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.  | Das Vorhaben ist zulässig.  |
| <b>Fall 2</b>      | <b>Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.</b> | <b>Das Vorhaben ist zulässig.</b>                                 |
| Fall 3             | Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.   | Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II). |
| Fall 4             | Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.  | Das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.        |

Die Risikoabschätzung für die potenziell vorkommenden Arten zeigt, dass bei Durchführung der in Kap. 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG ausgeschlossen werden kann.



## 10. Fazit

In der Gesamtbetrachtung von Artvorkommen nach Aktenlage, Habitatsanalyse vor Ort und Analyse der Habitatsansprüche der jeweiligen Arten nach derzeitigem Wissensstand der Forschung ist durch die Durchführung des geplanten Vorhabens bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.

Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse und Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der zweiten Stufe der Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

**Das Vorhaben ist unter den genannten Maßgaben zulässig und löst keine Verbotstatbestände gem. § 44 I BNatSchG aus.**

Hagen, den 10.05.2021

Martin Schultz



Abbildung 3 Luftbild des Autohauses (westliche Teilfläche)



Abbildung 4 Fassade des Autohauses



Abbildung 5 Fassade des Autohauses

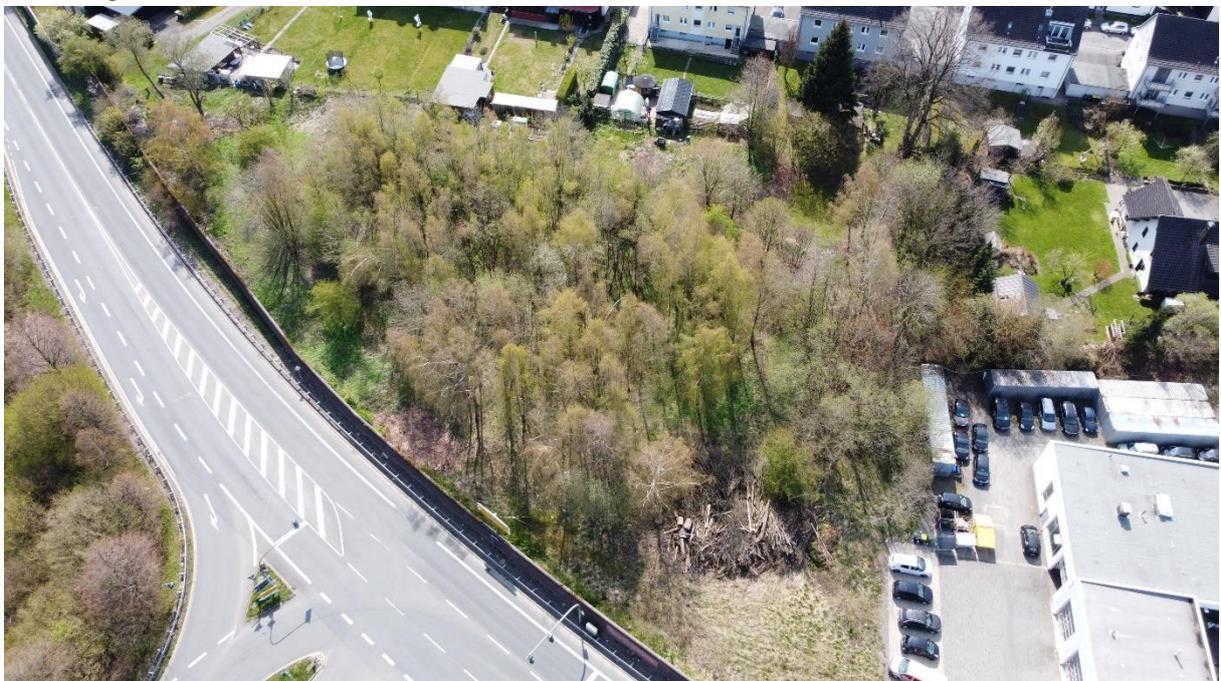


Abbildung 6 Luftbild des Gehölzbestandes (östliche Teilfläche)



Abbildung 7 Totholz



Abbildung 8 Östliche "Spitze", einzelne Bäume und offene Bereiche



Abbildung 9 Gehölzbestand



Abbildung 10 Gehölzbestand



Abbildung 11 Bäume und Gebüsch südlich des Autohauses



## 11. Literaturverzeichnis

**AG Säugetierkunde NRW** — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. (saeugeratlas-nrw.lwl.org)

**Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen:** Verbreitungskarten (herpetofauna-nrw.de)

**Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013):** Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. (atlas.nw-ornithologen.de)

**LANUV Fundortkataster** und **Landschaftsinformationssammlung** des @LINFOS

**MKULNV NRW** (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

### **Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften**

**VV-Artenschutz** - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben** (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

**BArtSchuV – Bundesartenschutzverordnung:** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. IS. 258), berichtigt am 18. März 2005 (BGBl. I S. 896).

### **BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)**

**FFH-RL (FFH-Richtlinie) (1992):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2003

**VS-RL Richtlinie** 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABI.EG L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr 807/2007 des Rates vom 14. April 2003. ABI.EG L 122, S. 36



## 12. Tabellenverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Tab. 1 Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4810 - Quadrant 2 „Wipperfuertth“ und 4811 – Quadrant 1 „Meinerzhagen“ mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsraum ..... | 8  |
| Tab. 2 Beobachtete Vogelarten.....   | 9  |
| Tab. 3 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens .....   | 11 |
| Tab. 4 Mögliche Ergebnisse (der zutreffende Fall ist <b>fett</b> markiert).....  | 13 |

## 13. Abbildungsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 1 Übersichtskarte des Untersuchungsgebiets.....              | 6  |
| Abbildung 2 Übersichtsfoto vom 03.05.2021.....                         | 6  |
| Abbildung 3 Luftbild des Autohauses (westliche Teilfläche).....        | 15 |
| Abbildung 4 Fassade des Autohauses .....                               | 15 |
| Abbildung 5 Fassade des Autohauses .....                               | 16 |
| Abbildung 6 Luftbild des Gehölzbestandes (östliche Teilfläche).....    | 16 |
| Abbildung 7 Totholz.....   | 17 |
| Abbildung 8 Östliche "Spitze", einzelne Bäume und offene Bereiche..... | 17 |
| Abbildung 9 Gehölzbestand.....   | 18 |
| Abbildung 10 Gehölzbestand.....  | 18 |
| Abbildung 11 Bäume und Gebüsch südlich des Autohauses.....             | 19 |